

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE DÖRPHOF

- "KITA DÖRPHOF" –

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 – BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION.....	1
1.1 Lage des Plangebietes	1
1.2 Bestand	1
1.3 Grundlage des Verfahrens.....	1
1.4 Rechtliche Bindungen.....	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020	2
1.4.5 Landschaftsplan der Gemeinde Dörphof, 1998.....	2
1.4.6 Schutzverordnungen	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2.1 Allgemeine Ziele der Planung.....	3
2.2 Standortalternativen für die Kindertagesstätte	4
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	5
3.1 Art der baulichen Nutzung	5
3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	5
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	6
3.4 Baugestalterische Festsetzungen	6
3.5 Verkehrliche Erschließung.....	6
3.6 Ver- und Entsorgung	6
3.7 Immissionsschutz	7
3.7.1 Immissionen durch Vorranggebiete für die Windkraft.....	7
3.7.2 Immissionen durch Gewerbelärm	9
3.7.3 Staubimmissionen	9
3.7.4 Allgemeine Hinweise	10
3.8 Umweltbericht.....	10
3.9 Natur und Landschaft	11
3.10 Hinweise.....	12
4 FLÄCHENVERTEILUNG	14

TEIL 2	UMWELTBERICHT	15
1	EINLEITUNG	15
1.1	Beschreibung des Plangebietes	16
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	16
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	17
1.3.1	Fachgesetze	17
1.3.2	Fachplanungen	19
1.3.3	Schutzverordnungen	20
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	21
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	21
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.1.3	Schutzgut Fläche	31
2.1.4	Schutzgut Boden	32
2.1.5	Schutzgut Wasser	33
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	34
2.1.7	Schutzgut Landschaft	35
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	37
2.1.9	Wechselwirkungen	37
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	39
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	39
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	39
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	39
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe	39
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	39
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	40
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	42
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)	43
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	43
3.4.1	Ersatzbäume	43
3.4.2	Anpflanzung einer Hecke	44

4	PLANUNGSAalternativen	44
4.1	Standortalternativen	44
4.2	Planungsalternativen	44
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	45
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	45
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	45
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	46
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	47

Anlagen:

- **Bebauungskonzepte** für den Bau einer KiTa sowie den Bau eines 2. Bauabschnittes; Architekturbüro Wohlenberg, Eckernförde, vom September 2020
- **Wasserhaushaltsbilanz Nachweis A-RW - 1**, Wasser- und Verkehrskontor Neumünster, März 2021
- **Prognose von Staubimmissionen**, DEKRA Bielefeld, 18.09.2020
- **Schalltechnische Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen des Gewerbebetriebs HaGe Nord im Rahmen der Bauleitplanung für den Neubau einer Kindertagesstätte in Dörphof**, DEKRA Hamburg, 04.03.2021
- **Kurzbericht zu dem Geräuschimmissionen durch das Vorranggebiet Windenergie PR2_ RDE_001**, DSB GmbH aus Gettorf, 30.12.2020
- **Bestandsplan - B-Plan Nr. 6 Dörphof**, Maßstab 1 : 1.000

TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 6 "KiTa Dörphof" der Gemeinde Dörphof, Kreis Rendsburg-Eckernförde
für ein Gebiet nördlich der Straße ‚Alt Dörphof‘ und westlich des Getreide-Umschlagplatzes im Ortsteil Dörphof

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Dörphof, nördlich der Straße ‚Alt Dörphof‘ und westlich der Dorfstraße (Kreisstraße K 63). Der Plangeltungsbereich umfasst das Flurstück 194 und einen Teil aus Flurstück 71/4 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Dörphof.

Der ca. 10.000 m² große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Straße ‚Alt Dörphof‘,
- im Osten durch einen Getreide-Umschlagplatz an der Dorfstraße und
- im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich der Straße Alt Dörphof verläuft ein Graben mit angrenzender Baumreihe aus starken Pappeln. Ein Knick begrenzt das Plangebiet in Richtung Westen.

Das Gelände ist sehr eben und weist Höhen um 10 m über NHN auf.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat am 09.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Planbereich in der Gemeinde Dörphof wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet im ländlichen Raum sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des LEP (2020) sind für den Plangeltungsbereich keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001

Gem. **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) befindet sich der Planbereich in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz.

Gem. Fortschreibung des Regionalplanes, **Sachthema Windenergie**, für den Planungsraum II (2020) befinden sich das nächste Vorranggebiet für Windkraftanlagen in einer Entfernung von ca. 1.100 km südwestlich des Plangebietes.

Bezüglich möglicher Geräuschimmissionen durch das Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_001 wurde durch die DSB GmbH aus Gettorf ein Kurzbericht erstellt (vgl. Kap. 3.7).

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörphof ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'KiTa' (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 09.07.2020 der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof, im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020

In den Karten 1 bis 3 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den neuen Planungsraum II finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen.

1.4.5 Landschaftsplan der Gemeinde Dörphof, 1998

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Dörphof sind die damals vorhandenen Nutzungen (Acker) und die Knicks dargestellt. Im Entwicklungsplan finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen **FFH-Gebiete** sind das ca. 1,8 km südwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“, das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ ca. 2,1 km westlich sowie das Gebiet 1326-301 „NSG Schwansen-See“ ca. 2,5 km östlich des Plangebietes.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Am 1. März 2019 wurde durch die amtsangehörigen Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark der KiTa-Verband Nordschwansen gegründet. Die vier Gemeinden hatten vorher einen Finanzierungsvertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Karby über die beiden bestehenden evangelischen Kindertagesstätten („Sternschnuppe“ und „Pezzettino“). Diese beiden Kitas, die räumlich nah beieinander in Karby untergebracht sind, wurden zum 01.08.2019 vom KiTa-Verband als Träger übernommen, um den Verband als „Alleinentscheider“ einzusetzen und so zu vermeiden, dass der Verband die Kitas nur zu einem Großteil finanziert und kaum Mitspracherecht hat. Beide Einrichtungen haben ihren Namen behalten und auch das Personal wurde vollständig übernommen. Die vier Gemeinden stehen in einem räumlichen Zusammenhang, so war dieses Vorgehen unstrittig.

Da beide bestehenden Einrichtungen jedoch nicht den Standard des Kindertagesstättengesetzes erfüllen (zu wenige und zu kleine Räumlichkeiten etc.), musste über Umbau- oder Neubau-Maßnahmen nachgedacht werden. Das Gebäude der KiTa „Pezzettino“ ist momentan gemietet, da es ein kirchliches Gebäude ist; die Nachnutzung obliegt der Kirchengemeinde Schwansen. Die KiTa „Sternschnuppe“ befindet sich in einem kommunalen Gebäude, jedoch auf einem Grundstück mit Erbbaurecht; das Gebäude ließe sich nicht wirtschaftlich den Auflagen entsprechend umbauen und erweitern.

Entgegen der ersten Planungen zur Weiterführung der beiden Kindertagesstätten in zwei getrennten Einrichtungen hat sich der KiTa-Verband Nordschwansen letztendlich dazu entschieden, beide Kitas zusammenzulegen und zukünftig als gemeinsame Einrichtung zu führen. Der Bau der neuen Kindertagesstätte in Dörphof bietet eine zentrale Lage und ein ausreichend großes Areal, um die bis zu 5 Gruppen, die benötigt werden, inkl. großzügiger Außenspielbereiche zu realisieren.

Aus diesen Gründen hat sich der KiTa-Verband Nordschwansen zum Bau von einer neuen, den aktuellen Anforderungen entsprechenden Einrichtung entschlossen.

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 soll eine ca. 8.520 m² große Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte‘ ausgewiesen werden. Diese Fläche ist groß genug, um die geplante KiTa mit drei Gruppen im Planbereich unterzubringen

und bietet gleichzeitig ausreichend Entwicklungsspielraum und das Gebäude um weitere zwei Gruppenräume zu erweitern, sofern sich der Bedarf hierfür ableitet.

Der Planbereich grenzt nicht unmittelbar an die bestehende Siedlung, sondern lässt zur benachbarten, gewerblich genutzten Fläche eine Lücke von ca. 14 m, die derzeit noch als Zufahrt zur dahinterliegenden Ackerfläche benötigt wird. Nach Aufgabe der Nutzung der benachbarten gewerblichen Fläche durch die HaGe soll dieser Bereich umgenutzt werden. Auch eine verkehrliche Entlastung der Verkehrsführung der Straße ‚Alt Dörphof‘ ist dann geplant, um die Gefahrenstelle am Einmündungsbereich in die Dorfstraße (K 63) zu entschärfen.

2.2 Standortalternativen für die Kindertagesstätte

Die beiden bestehenden Einrichtungen in Karby können ohne massive Umbauten und Erweiterungsmaßnahmen die Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes nicht erfüllen. Die hierfür genutzten Grundstücke eignen sich aufgrund ihrer Größe nicht für die notwendigen baulichen Erweiterungen. Zudem stehen die Flächen und die Gebäude nicht im Besitz der Gemeinde, sodass alternative Standorte für den erforderlichen Neubau gesucht werden mussten.

Konkrete Inhalte der Untersuchung alternativer Standortorte werden im Rahmen der Begründung zur parallel aufgestellten 6. F-Plan-Änderung detailliert aufgeführt.

Da derzeit im Verbandsgebiet keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die räumlich in zentraler Lage mit guter Verkehrsanbindung und in ausreichender Größe für den Bau einer KiTa mit Außenanlagen geeignet wären, hat sich der Verband entschieden, über die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dörphof die Umsetzung des Neubaus der Kindertagesstätte zu realisieren. Hierdurch sollen zeitliche Verzögerungen bei der baulichen Umsetzung vermieden werden. Die Gemeinde Dörphof unterstützt dieses Vorhaben.

Vorteile der Lage in Dörphof sind neben der großen verfügbaren Fläche für ausreichend Entwicklungsspielraum des KiTa-Gebäudes und großzügig gestaltete Außenspielbereiche insbesondere auch die zentrale Lage im Verbandsgebiet, die gute verkehrliche Anbindung und die Nähe zur Grundschule.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 4.3 LEP 2010 und in Ziffer 5.2 des 2. Entwurfes zur Fortschreibung des LEP (2020) dargelegten Grundsätzen für die Entwicklung der Daseinsvorsorge, wonach u.a. in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "KiTa" festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für dieses Plangebiet.

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "KiTa" dient der Errichtung von Kindertagesstätten. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb von Kindertagesstätten sowie hierfür erforderliche bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen, wie Sozialräume und Außenspielbereiche.

Der Planbereich ist hierbei ausreichend groß, um die geplante 3-zügige KiTa inkl. Entwicklungsmöglichkeiten für bis zu 2 weitere Gruppenräume unterzubringen und bietet dabei ausreichend Gestaltungsspielraum und große Außenbereiche sowie Platz für die erforderlichen Stellplätze für Eltern und Mitarbeiter.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundfläche (GR) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Die zulässige Grundfläche wird im Plangebiet mit maximal 1.300 m² festgesetzt, um die geplanten Baumaßnahmen auf der Fläche realisieren zu können. In Anbetracht der Grundstücksgröße von ca. 9.470 m² bleibt so, auch nach Abzug der notwendigen Grünflächen (Schutzgrün) und Stellplätze, ein ausreichend großer Nutzungsspielraum für Außenspielflächen und die Anlage von Grünstrukturen.

Aufgrund des großen Stellplatzbedarfes sowie der im Verhältnis zur Grundstücksfläche sehr kleinen Grundfläche für die Hauptanlagen darf die festgesetzte Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 100 % überschritten werden.

Insgesamt ist so eine Überbauung von maximal etwa 30 % der ca. 8.520 m² großen Gemeinbedarfsfläche zulässig.

Die Festsetzungen von max. 1 Vollgeschoss und einer maximalen Firsthöhe von 6,00 m dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

Für untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen, Carports und Anbauten mit Flachdach, ist die Höhe der baulichen Anlagen stärker eingeschränkt. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 50 cm über dem höchsten Punkt des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes der Straße 'Alt Dörphof' liegen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung entspricht.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt und soll einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie ist deswegen nicht als vorhabenbezogenes Baufenster, sondern großflächig mit Abmessungen von max. 50 m x 65 m ausgebildet, um alle geplanten Baukörper unterzubringen. Die Baugrenze hält die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen und Knicks ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Die Gebäude dürfen mit geneigten Dächern errichtet werden. Lediglich ein Mindestneigungswinkel von 15 Grad ist vorgegeben, sodass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Bestimmte Dachformen, wie z.B. Walm- oder Satteldächer, sind nicht vorgegeben.

Lediglich für begrünte Dachflächen (Gründächer) wird hiervon eine Ausnahme definiert, um auch ökologische Bauformen zu ermöglichen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße ‚Alt Dörphof‘ verkehrlich erschlossen.

Im Süden des Plangebietes sind zwei Flächen mit je 15 Stellplätzen für die KiTa geplant, die den Mitarbeitern der KiTa sowie zu den Hol- und Bringzeiten den Eltern zur Verfügung stehen. Die Stellplätze sind allgemein in der Gemeinbedarfsfläche zulässig und werden nicht an einer festen Stelle festgesetzt, um einen möglichst großen Gestaltungsspielraum einzuräumen und auch die Anzahl an Stellplätzen entsprechend des später tatsächlich vorhandenen Bedarfs zu errichten.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Strom** versorgt.

Für die Versorgung des Plangebietes mit **Wärme** ist die Versorgung durch einen lokaler Betreiber einer Biogasanlage im Ortsteil Schuby vorgesehen, der die Möglichkeit bietet, das Plangebiet durch Nahwärme zu versorgen.

Die Versorgung mit **Trinkwasser** wird durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwanen sichergestellt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Dörphof.

Das anfallende **Niederschlagswasser** kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht versickert werden. Hinsichtlich der Umsetzung des neuen Erlasses des Landes SH zur Wasserhaushaltsbilanzierung wurde von der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH in Neumünster im März 2021 ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Entwässerungskonzept kommt zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Ableitung des Oberflächenwassers der Stellplätze (Pflaster offene Fugen) über die Kanalisation,
- Ableitung der Dachflächen der Pultdächer sowie der extensiven Dachbegrünung über die Kanalisation,
- Wege-/Terrassenflächen sowie die Flachdächer am Eingang und über der Terrassenfläche im Westen werden nicht gezielt entwässert sondern in die Rasenfläche geleitet (Flächenversickerung),
- Weitgehender Erhalt der vorhanden Bäume an der Straße,
- Neupflanzung von 6 Bäumen auf dem Gelände mit einem Kronendurchmesser von 6 m (Endzustand) und
- Gründachanteil mind. 20% der gesamten Dachflächen.

Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung werden als Festsetzungen übernommen: Stellplätze und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig, die Bäume an der Straße werden weitestgehend erhalten, es werden die Anpflanzung von 6 neuen Bäumen und der Gründachanteil von mind. 20 % der Dachflächen verbindlich festgesetzt.

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Dörphof durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Immissionsschutz

3.7.1 Immissionen durch Vorranggebiete für die Windkraft

Ca. 1.100 m südwestlich befindet sich das Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_001, gem. Fortschreibung Sachthema Windenergie des Regionalplanes für den Planungsraum II (2020). Die Untersuchung zu den Geräuschimmissionen durch das Vorranggebiet auf die Plangebiete der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne Nrn. 5 und 6 der Gemeinde Dörphof wurde durch die DSB GmbH aus Gettorf im Dezember 2020 ein Kurzbericht erstellt. Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

"Ziel der Untersuchungen ist die Abschätzung der möglichen Geräuschimmissionen durch die im Vorranggebiet beispielhaft möglichen WEA in den beiden Geltungsbereichen. Die gemäß TA Lärm und den LAI-Hinweisen 2016 ermittelten oberen Vertrauensbereichsgrenzen der Beurteilungspegel sollen unter Berücksichtigung des Erlasses des MELUND mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden. Für den Abwägungsprozess soll auch der gemeinsame Erlass des MILI und des MELUND herangezogen werden.

Für die mögliche Nutzung des Vorranggebietes PR2_RDE_001 wurden eine Modellanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m definiert. Die Modellanlage besitzt im leistungsoptimierten Betrieb einen Schallleistungspegel von 105 dB(A), schallreduzierter Betrieb ist bis zu einem Schallleistungspegel von 98 dB(A) möglich. Das den Berechnungen zu Grunde gelegte Oktavspektrum entspricht dem Referenzspektrum der LAI-Hinweise. Nach erster Einschätzung können im Vorranggebiet etwa acht WEA errichtet und in Betrieb genommen werden.

In den Geltungsbereichen wurden exemplarisch drei Immissionsorte, d. h. zwei im Allgemeinen Wohngebiet und eine im Bereich der geplanten Kindertagesstätte, angeordnet. Die Schutzbedürftigkeit der Kindertagesstätte wurde wie Mischgebiet (MI) eingestuft.

Die Immissionsorte und die beispielhaft geplanten WEA sind im als Anlage 1 [der Untersuchung] beigefügten Lageplan eingetragen und in den als Anlage 2 [der Untersuchung] beigefügten Modelldaten unter den Stichworten „Immissionspunkte“ und „Punktquellen“ mit Koordinaten (UTM, Referenzsystem ETRS89 mit GRS80-Ellipsoid) und Aufpunkt- bzw. Nabenhöhe aufgelistet. Hier ist auch das den Berechnungen zu Grunde gelegte Oktavspektrum unter dem Stichwort „Oktavspektren“ angegeben. Als Anlage 3 [der Untersuchung] liegt das Berechnungsprotokoll für den Immissionsort IO 1 bei.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel für die Beurteilungszeiträume tagsüber und nachts (lauteste Nachtstunde) ist in den als Anlage 4 beigefügten Tabellen 1 bis 3 [der Untersuchung] beigefügt. In den Tabellen sind die ungerundeten Teilpegel der einzelnen Geräuschquellen sowie die gerundeten Beurteilungspegel aufgelistet. Den Beurteilungspegeln sind die an den Immissionsorten geltenden schalltechnischen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm gegenübergestellt. Sofern Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind die Überschreitungen ausgewiesen. Für die Geräusche der WEA wurde die oberen Vertrauensbereichsgrenze der Teilpegel durch einen Zuschlag für die Gesamtunsicherheit von 1,4 dB berücksichtigt und das Irrelevanzkriterium des Erlasses des MELUND angewandt.

Die Tabellen 1 bis 3 der Anlage 4 [der Untersuchung] zeigen, dass

- sich tagsüber (Tabelle 1) die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nrn. 5 und 6 außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorranggebietes PR2_RDE_001 befinden. Die Teilpegel der beispielhaft geplanten WEA (bei Betrieb mit 105 dB(A)) liegen jeweils deutlich mehr als 12 dB unter den Immissionsrichtwerten und sind damit irrelevant im Sinne der Erlasse des MELUND und des MILI / MELUND. [...]*
- unter der Annahme, dass innerhalb der Erntezeit der Immissionsrichtwert der TA Lärm im Allgemeinen Wohngebiet bereits durch den Betrieb der HaGe Nord ausgeschöpft oder überschritten wird, die Teilpegel der beispielhaft geplanten WEA jeweils irrelevant im Sinne des Erlasses des MELUND sein müssen. Die Anforderung, dass die Teilpegel mindestens 12 dB unter dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) liegen müssen, kann mit maximal zulässigen Schallleistungspegeln zwischen 99,5 dB(A) und 105 dB(A) erfüllt werden (Tabelle 3).*

[...] Wir bitten um Verständnis, dass die oben beschriebenen Ergebnisse unter einem gewissen Vorbehalt stehen, da die tatsächliche Planung (Standorte, WEA-Typen, Schallleistungspegel, Oktavspektren, Naben- und Gesamthöhen usw.) nicht bekannt ist. Die Feinsteuerung im Vorranggebiet PR2_RDE_001 erfolgt in der Regel im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)."

3.7.2 Immissionen durch Gewerbelärm

Unmittelbar östlich angrenzend an den Plangeltungsbereich befindet sich das Betriebsgelände der HaGe Dörphof für den Umschlag bzw. die Lagerung von Getreide und Düngemitteln. Durch die DEKRA Automobil GmbH aus Hamburg wurde im März 2021 eine schalltechnische Stellungnahme zu den Geräuschemissionen des Gewerbebetriebs HaGe Nord im Rahmen der Bauleitplanung für den Neubau einer Kindertagesstätte in Dörphof erstellt.

Die Stellungnahme kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

"Der Immissionsrichtwert der TA Lärm (\triangleq Orientierungswert der DIN 18005-1, Beiblatt 1) für Mischgebiete von $IRW_T = 60 \text{ dB(A)}$ wird im Bereich der geplanten Baugrenze für den Regelfall wie auch für den Maximalfall unterschritten. Die Nutzungen der Hage Nord stellen die maßgeblichen Geräuschemissionen dar, so dass auch in Summe durch weiter entfernt befindliche gewerbliche Nutzungen (bspw. Windkraft-Vorranggebiet) keine Richtwertüberschreitung zu erwarten ist.

Für den Regelfall („11. Lautester Tag“) wird auch der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von $IRW_T = 55 \text{ dB(A)}$ im Bereich der Baugrenze unterschritten. Dies gilt auch für den überwiegenden Teil der Außenspielbereiche. Ein besonderes Erfordernis für Schallschutzmaßnahmen ist daher nicht abzuleiten.

Für den Maximalfall kann der vorgenannte Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete im Bereich der östlichen Baugrenzen wie auch auf den östlichen Außenspielbereichen überschritten werden. Es ist zu empfehlen, auf den östlichen Außenspielflächen keine besonders sensiblen Nutzungen (bspw. feste Spielbereiche der Kleinkindgruppe) anzuordnen sondern eine freie Nutzung (bspw. als „Laufwiese“) anzustreben. Für den besonders betroffenen süd-östlichen Planbereich ist ohnehin eine nicht schutzbedürftige Pkw-Stellplatzanlage vorgesehen.

Legt man im Bereich der südlichen Außenfläche der HaGe Nord einen Maximalpegel von $L_{WA,max} = 120 \text{ dB(A)}$ für kurzzeitige Geräuschspitzen zugrunde, werden im Bereich der Baugrenze der KiTa die in Frage kommenden zulässigen Werte für Mischgebiete wie auch allgemeine Wohngebiete deutlich unterschritten (vgl. Anhang 3 [der Stellungnahme])."

3.7.3 Staubimmissionen

Unmittelbar östlich angrenzend an den Plangeltungsbereich befindet sich das Betriebsgelände der HaGe Dörphof für den Umschlag bzw. die Lagerung von Getreide und Düngemitteln. Durch die DEKRA Automobil GmbH aus Bielefeld wurde im September 2020 im Rahmen einer Staubimmissionsprognose die Staubimmissionen durch den Betrieb der HaGe Dörphof im Bereich der B-Pläne Nr. 5 und Nr. 6 aufgezeigt. Zu betrachten waren hierbei die Feinstaubbelastung sowie eine mögliche Staubdeposition (Gesamtstaub).

Die Staubimmissionsprognose kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

"Das gemäß TA Luft vorgegebene Jahresmittel für Feinstaub PM₁₀ von 40 µg/m³ wird unter Berücksichtigung der umgebungstypischen Vorbelastung eingehalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die 35 zulässigen Überschreitungen des 24-Stunden-Mittels von 50 µg/m³ innerhalb eines Jahres ebenfalls unterschritten werden.

Das Jahresmittel für Staubniederschlag gemäß TA Luft von 0,35 g/(m²d) wird durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der umgebungstypischen Vorbelastung ebenfalls eingehalten."

3.7.4 Allgemeine Hinweise

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dörphof wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist die Schaffung einer neuen Kindertagesstätte vorgesehen. Eine wohnliche Nutzung ist nicht geplant. Im Zuge der Planung sind ein schalltechnisches Gutachten, ein Gutachten zur Staubimmission sowie eine Immissionsprognose für eine mögliche Windkraftnutzung südwestlich des Plangebietes erstellt worden. Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht notwendig.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist die Planfläche als Lebensraum besonders oder streng geschützter Arten weitgehend ungeeignet. Im Zuge der Planung können drei jüngere Pappeln nicht erhalten werden und werden gerodet. Dieser Eingriff wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Rodung ist gegenüber den potentiell vorkommenden Brutvögeln das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird bislang als Acker genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an ausreichend lokalen KiTa-Plätzen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Die maximal überbaubare Fläche wird für die Fläche für den Gemeinbedarf auf 1.300 m² festgesetzt. Diese darf durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Neben-

anlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 100 % überschritten werden. Entsprechend der Bilanzierung ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt 1.300 m² Größe zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto.

Schutzgut Wasser: Anfallendes Niederschlagswasser wird vorrangig im Plangebiet versickert bzw. über die Kanalisation abgeleitet. Die Verdunstungsrate wird über Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet erhöht.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Fläche für Gemeinbedarf - KiTa - sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt der Pappelreihe sowie des vorhandenen Knicks und durch die Beschränkung der Firsthöhe auf max. 6,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe gemindert. Zusätzlich ist eine Eingrünung des Plangebietes nach Norden vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten. Sachgüter Unbeteiligter sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dörphof sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches Dörphofs und der bisherigen Nutzung insgesamt nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

3.9 Natur und Landschaft

Der Planbereich wird in Richtung Westen durch einen Knick begrenzt. Dieser wird im Rahmen der Planung erhalten und durch einen 3,0 m breiten Schutzstreifen in seiner Entwicklung geschützt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind bauliche Anlagen nicht zulässig.

Die markante Baumreihe aus Pappeln im südlichen Plangebiet wird ebenfalls weitgehend erhalten und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt. Die Baugrenzen berücksichtigen die Kronentraufbereiche der zu erhaltenden Pappeln. Drei jüngere Pappeln können für Schaffung einer Zufahrt zum Plangebiet nicht erhalten

werden. Sie werden in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar gerodet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Der Ausgleich für die Rodung der drei Bäume erfolgt über die Pflanzung von mind. sechs Laub- oder Obstbäumen innerhalb des Plangebietes.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Eingrünung des Plangebietes ist an der nördlichen Planbereichsgrenze eine zweireihige Hecke aus standortgerechten und heimischen Gehölzen zu pflanzen.

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen, durchgrüneten Bebauungsstruktur.

Weiterhin soll der Eingriff in den Wasserhaushalt durch die Festsetzung, dass mind. 20 % der Dachflächen der Hauptgebäude nur als extensiv begrünte Dachflächen zulässig sind, reduziert werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Fläche für Gemeinbedarf auf eine überbaubare Grundfläche von 1.300 m² festgesetzt. Aufgrund des großen Stellplatzbedarfes sowie der im Verhältnis zur Grundstücksfläche sehr kleinen Grundfläche für die Hauptanlagen darf die festgesetzte Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 100 % überschritten werden.

Insgesamt ist im Plangebiet eine Versiegelung von maximal 2.600 m² zulässig. Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 2.600 m² x 0,5 = 1.300 m²**.

Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen im Plangebiet erfolgt über das Ökokonto mit dem Aktenzeichen

3.10 Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Dörphof nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz:

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen VerkehrswegeNetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement:

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 02/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bau-schutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 10.000 m² mit folgender Unterteilung:

Fläche für Gemeinbedarf 'KiTa'	ca. 8.520 m ²
Verkehrsfläche	ca. 530 m ²
Öffentliche Grünflächen 'Schutzgrün'	ca. 950 m ²

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Dörphof, nördlich der Straße ‚Alt Dörphof‘ und westlich der Dorfstraße (Kreisstraße K 63). Der Plangeltungsbereich umfasst das Flurstück 194 und Teile des Flurstücks 71/4 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Dörphof. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Osten durch den HaGe-Umschlagplatz.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 10.000 m².



1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Dörphof wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 10.000 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Dörphof entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Ziel der Planung ist der Bau von zwei mehrzügigen Kindertagesstätten des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen.

Am 1. März 2019 wurde durch die amtsangehörigen Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark der KiTa-Verband Nordschwansen gegründet. Die vier Gemeinden hatten vorher einen Finanzierungsvertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Karby über die beiden bestehenden evangelischen Kindertagesstätten. Diese beiden Kitas die räumlich nah beieinander in Karby untergebracht sind, wurden zum 01.08.2019 vom Zweckverband als Träger übernommen, um den Verband als „Alleinentscheider“ einzusetzen.

Da beide bestehenden Einrichtungen jedoch nicht den Standard des Kindertagesstättengesetzes erfüllen (zu wenig und zu kleine Räumlichkeiten etc.), musste über Umbau- oder Neubau-Maßnahmen nachgedacht werden. Das Gebäude der KiTa „Pezzettino“ ist momentan gemietet, da es ein kirchliches Gebäude ist; die Nachnutzung obliegt der Kirchengemeinde. Die KiTa „Sternschnuppe“ befindet sich in einem kommunalen Gebäude, jedoch auf einem Grundstück mit Erbbaurecht; das Gebäude ließe sich nicht wirtschaftlich den Auflagen entsprechend umbauen und erweitern.

Aus diesen Gründen hat sich der KiTa-Verband Nordschwansen zum Bau von zwei neuen, den aktuellen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen entschlossen. Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 soll eine ca. 8.520 m² große Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte‘ ausgewiesen werden. Diese Fläche ist groß genug, um ggf. beide Einrichtungen im Planbereich nebeneinander unterzubringen, sofern für die zweite KiTa keine alternative Fläche gefunden werden kann.

Der Planbereich grenzt nicht unmittelbar an die bestehende Siedlung, sondern lässt zur benachbarten, gewerblich genutzten Fläche eine Lücke von ca. 14 m, die derzeit noch als Zufahrt zur dahinterliegenden Ackerfläche benötigt wird.

Insgesamt werden im Planbereich folgende Flächen festgesetzt:

Fläche für Gemeinbedarf ‚KiTa‘	ca. 8.520 m ²
Verkehrsfläche	ca. 530 m ²
Öffentliche Grünflächen ‚Schutzgrün‘	ca. 950 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27.09.2017

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 08.04.2019

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert 19.06.2020

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert 13.11.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.12.2018

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorga-ben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berück-sichtigen:

Der Planbereich in der Gemeinde Dörphof wird im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Hol-stein** (2010) als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet im ländlichen Raum sowie als Entwick-lungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Im Entwurf zur Fortschreibung des LEP (2018) sind für den Plangeltungsbereich keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum III (2001) befindet sich der Planbereich in einem Wasserschutzgebiet.

Gemäß der Teilaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2020) - Kapi-tel 5.7 Windenergie an Land - befinden sich die nächsten Vorranggebiete für Windkraftanlagen in einer Entfernung von ca. 1,1 km südwestlich des Plangebietes.

Im rechtsverbindlichen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Dörphof ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚KiTa‘ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) festgesetzt.

Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 09.07.2020 der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof, im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

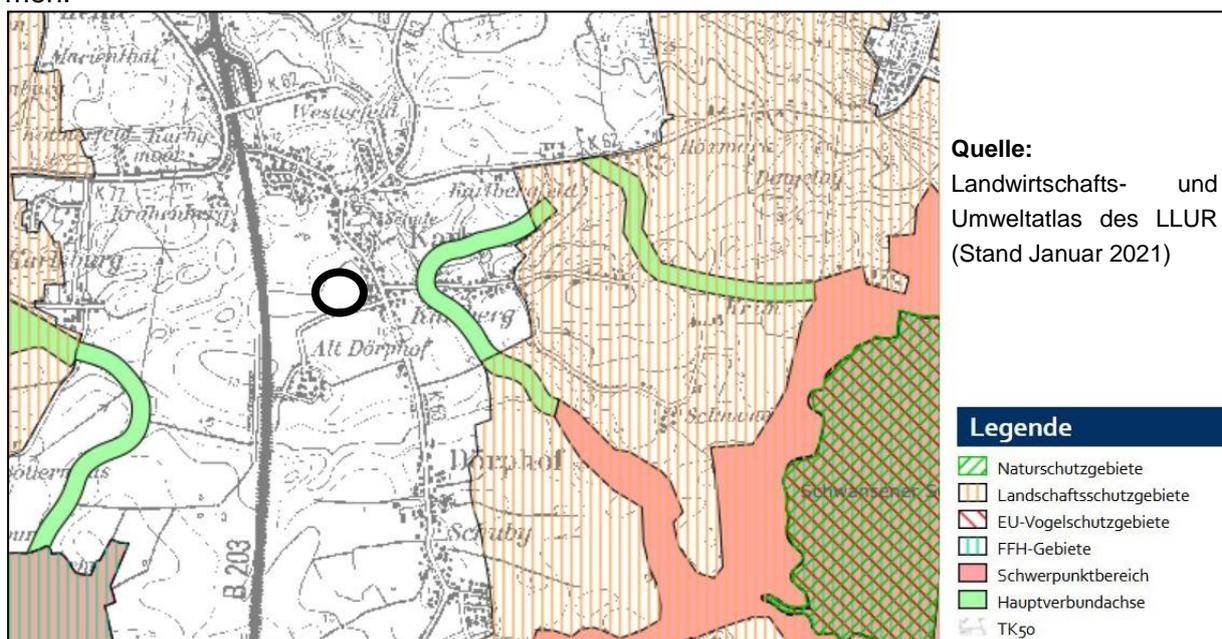
In den Karten 1 bis 3 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den (neuen) Planungsraum II (2020) finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Dörphof (1998) sind die damals vorhandene Nutzung (Acker) und die Knicks dargestellt. Im Entwicklungsplan finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen.

1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großflächigen **Naturparks** „Schlei“ (§ 27 BNatSchG). Auswirkungen auf dieses Gebiet sind durch die Planung nicht zu erwarten. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes und angrenzend dazu nicht gegeben. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen im Plangebiet oder angrenzend dazu ebenfalls nicht vor.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das ca. 1,7 km südlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“, das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ ca. 2,2 km westlich sowie das Gebiet 1326-301 „NSG Schwansener See“ ca. 2,4 km östlich des Plangebietes. Auswirkungen auf diese Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Entfernung und der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Lage der Natura 2000-Gebiete ist der Übersichtskarte aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas zu entnehmen.



Als **geschütztes Biotop** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gilt der Knick im westlichen Geltungsbereich (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Weitere geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach Bestandsbegehungen durch den Verfasser im Oktober 2020 und März 2021 sowie auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Gutachten:

- „Staubimmissionsprognose zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Dörphof im Hinblick auf den angrenzenden Getreideumschlagplatz“ der DEKRA aus Bielefeld (Januar 2021)
- „Schalltechnische Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen des Gewerbebetriebs HaGe Nord im Rahmen der Bauleitplanung für den Neubau einer Kindertagesstätte in Dörphof“ der DEKRA aus Hamburg (März 2021)
- Kurzbericht zu den Geräuschimmissionen durch das Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_001 der DSB GmbH aus Gettorf (Dezember 2020)
- Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW - 1 durch die Wasser- und Verkehrskontor GmbH aus Neumünster (März 2021).

Es werden bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Unmittelbar östlich befinden sich gewerblich genutzte Flächen, die als Umschlagplatz durch die HaGe genutzt werden. Ebenfalls östlich verläuft ca. 105 m entfernt die Kreisstraße 63. Im südöstlichen und nordöstlichen Nahbereich befinden sich wohnlich genutzte Grundstücke. Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurden durch die DEKRA eine schalltechnische Stellungnahme (März 2021) sowie eine Staubimmissionsprognose (Januar 2021) für das Gebiet erstellt. Im Rahmen dieser immissionsschutztechnischen Untersuchungen wurden die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Ca. 1,1 km südwestlich des Plangebietes befindet sich außerdem das Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_001 gem. Fortschreibung Sachthema Windenergie des Regionalplanes für den Planungsraum I (2020). Hinsichtlich der Geräuschimmissionen durch das Vorranggebiet auf das Plangebiet wurde durch die DSB GmbH aus Gettorf im Dezember 2020 ein Kurzbericht erstellt.

b) Erholung

Der Geltungsbereich hat aufgrund der bisherigen ackerbaulichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde der Geltungsbereich weiter wie bisher ackerbaulich genutzt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen im Hinblick auf die umliegenden Nutzungen insbesondere die Wirkfaktoren Staub- und Lärmimmission betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Gewerbelärm

Im Plangebiet ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf - KiTa - vorgesehen. Eine wohnbauliche Nutzung wird nicht zugelassen. Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde im März 2021 durch die DEKRA eine schalltechnische Stellungnahme erstellt. Die Stellungnahme kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

„Der Immissionsrichtwert der TA Lärm (\cong Orientierungswert der DIN 18005-1, Beiblatt 1) für Mischgebiete von $IRW_T = 60 \text{ dB(A)}$ wird im Bereich der geplanten Baugrenze für den Regelfall wie auch für den Maximalfall unterschritten. Die Nutzungen der Hage Nord stellen die maßgeblichen Geräuschimmissionen dar, so dass auch in Summe durch weiter entfernt befindliche gewerbliche Nutzungen (bspw. Windkraft-Vorranggebiet) keine Richtwertüberschreitung zu erwarten ist.

Für den Regelfall („11. Lautester Tag“) wird auch der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von $IRW_T = 55 \text{ dB(A)}$ im Bereich der Baugrenze unterschritten. Dies gilt auch für den überwiegenden Teil der Außenspielbereiche. Ein besonderes Erfordernis für Schallschutzmaßnahmen ist daher nicht abzuleiten.

Für den Maximalfall kann der vorgenannte Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete im Bereich der östlichen Baugrenzen wie auch auf den östlichen Außenspielbereichen überschritten werden. Es ist zu empfehlen, auf den östlichen Außenspielflächen keine besonders sensiblen Nutzungen (bspw. feste Spielbereiche der Kleinkindgruppe) anzuordnen sondern eine freie Nutzung (bspw. als „Laufwiese“) anzustreben. Für den besonders betroffenen süd-östlichen Planbereich ist ohnehin eine nicht schutzbedürftige Pkw-Stellplatzanlage vorgesehen.

Legt man im Bereich der südlichen Außenfläche der HaGe Nord einen Maximalpegel von $L_{WA,max} = 120 \text{ dB(A)}$ für kurzzeitige Geräuschspitzen zugrunde, werden im Bereich der Baugrenze der KiTa die in Frage kommenden zulässigen Werte für Mischgebiete wie auch allgemeine Wohngebiete deutlich unterschritten (vgl. Anhang 3 [der Stellungnahme]).“

Staubimmission

Im Hinblick auf den angrenzenden Getreideumschlagplatz der HaGe wurde durch die DEKRA im Januar 2021 eine Staubimmissionsprognose erstellt. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Das Gemäß TA Luft vorgegebene Jahresmittel für Feinstaub PM_{10} von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird unter Berücksichtigung der umgebungstypischen Vorbelastung eingehalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die 35 zulässigen Überschreitungen des 24-Stunden-Mittels von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ innerhalb eines Jahres ebenfalls unterschritten werden.

Das Jahresmittel für Staubniederschlag gemäß TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2\text{d})$ wird durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der umgebungstypischen Vorbelastung ebenfalls eingehalten.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.“

Windkraft

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen durch das ca. 1,1 km südwestlich gelegene Vorranggebiet für die Windkraft auf die Plangebiete der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne Nrn. 5 und 6 wurde durch die DSB GmbH aus Gettorf im Dezember 2020 ein Kurzbericht erstellt. Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Ziel der Untersuchungen ist die Abschätzung der möglichen Geräuschimmissionen durch die im Vorranggebiet beispielhaft möglichen WEA in den beiden Geltungsbereichen. Die gemäß TA Lärm und den LAI-Hinweisen 2016 ermittelten oberen Vertrauensbereichsgrenzen der Beurteilungspegel sollen unter Berücksichtigung des Erlasses des MELUND mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden. Für den Abwägungsprozess soll auch der gemeinsame Erlass des MILI und des MELUND herangezogen werden.

Für die mögliche Nutzung des Vorranggebietes PR2_RDE_001 wurden eine Modellanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m definiert. Die Modellanlage besitzt im leistungsoptimierten Betrieb einen Schallleistungspegel von 105 dB(A), schallreduzierter Betrieb ist bis zu einem Schallleistungspegel von 98 dB(A) möglich. Das den Berechnungen zu Grunde gelegte Oktavspektrum entspricht dem Referenzspektrum der LAI-Hinweise. Nach erster Einschätzung können im Vorranggebiet etwa acht WEA errichtet und in Betrieb genommen werden.

In den Geltungsbereichen wurden exemplarisch drei Immissionsorte, d. h. zwei im Allgemeinen Wohngebiet und eine im Bereich der geplanten Kindertagesstätte, angeordnet. Die Schutzbedürftigkeit der Kindertagesstätte wurde wie Mischgebiet (MI) eingestuft.

Die Immissionsorte und die beispielhaft geplanten WEA sind im als Anlage 1 [der Untersuchung] beigefügten Lageplan eingetragen und in den als Anlage 2 [der Untersuchung] beigefügten Modelldaten unter den Stichworten „Immissionspunkte“ und „Punktquellen“ mit Koordinaten (UTM, Referenzsystem ETRS89 mit GRS80-Ellipsoid) und Aufpunkt- bzw. Nabenhöhe aufgelistet. Hier ist auch das den Berechnungen zu Grunde gelegte Oktavspektrum unter dem Stichwort „Oktavspektren“ angegeben. Als Anlage 3 [der Untersuchung] liegt das Berechnungsprotokoll für den Immissionsort IO 1 bei.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel für die Beurteilungszeiträume tagsüber und nachts (lauteste Nachtstunde) ist in den als Anlage 4 beigefügten Tabellen 1 bis 3 [der Untersuchung] beigefügt. In den Tabellen sind die ungerundeten Teilpegel der einzelnen Geräuschquellen sowie die gerundeten Beurteilungspegel aufgelistet. Den Beurteilungspegeln sind die an den Immissionsorten geltenden schalltechnischen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm gegenübergestellt. Sofern Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind die Überschreitungen ausgewiesen. Für die Geräusche der WEA wurde die oberen Vertrauensbereichsgrenze der Teilpegel durch einen Zuschlag für die Gesamtunsicherheit von 1,4 dB berücksichtigt und das Irrelevanzkriterium des Erlasses des MELUND angewandt.

Die Tabellen 1 bis 3 der Anlage 4 [der Untersuchung] zeigen, dass

- sich tagsüber (Tabelle 1) die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nrn. 5 und 6 außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorranggebietes PR2_RDE_001 befinden. Die Teilpegel der beispielhaft geplanten WEA (bei Betrieb mit 105 dB(A)) liegen jeweils deutlich mehr als 12 dB unter den Immissionsrichtwerten und sind damit irrelevant im Sinne der Erlasse des MELUND und des MILI / MELUND.
- nachts (Tabelle 2) bei Betrieb der beispielhaft geplanten WEA mit einem Schallleistungspegel von jeweils 105 dB(A) der Immissionsrichtwert der TA Lärm im Allgemeinen Wohngebiet um mindestens 1 dB unterschritten wird. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 wirken die WEA nicht relevant im Sinne der Erlasse des MELUND und des MILI / MELUND ein.
- unter der Annahme, dass innerhalb der Erntezeit der Immissionsrichtwert der TA Lärm im Allgemeinen Wohngebiet bereits durch den Betrieb der HaGe Nord ausgeschöpft oder überschritten wird, die Teilpegel der beispielhaft geplanten WEA jeweils irrelevant im Sinne des Erlasses des MELUND sein müssen. Die Anforderung, dass die Teilpegel mindestens 12 dB unter dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) liegen müssen, kann mit maximal zulässigen Schallleistungspegeln zwischen 99,5 dB(A) und 105 dB(A) erfüllt werden (Tabelle 3).

[...] Wir bitten um Verständnis, dass die oben beschriebenen Ergebnisse unter einem gewissen Vorbehalt stehen, da die tatsächliche Planung (Standorte, WEA-Typen, Schalleistungspegel, Oktavspektren, Naben- und Gesamthöhen usw.) nicht bekannt ist. Die Feinsteuerung im Vorranggebiet PR2_RDE_001 erfolgt in der Regel im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).“

Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nicht verändert.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind nach Aussage der Gutachten zu Lärm- und Staubimmissionen nicht zu erwarten. Maßnahmen zum Immissionsschutz werden nicht notwendig.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Oktober 2020 und März 2021 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen des Planbereichs

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2019) aufgeführt.

Acker (AAy)

Der Geltungsbereich wird bislang überwiegend als Acker landwirtschaftlich zum Getreideanbau genutzt. Aufgrund des Bodenumbruchs und der Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist die Fläche bislang nur untergeordnet als Lebensraum geeignet. Zum östlich angrenzenden HaGe-Umschlagplatz ist ein ca. 1 m breiter, mit Gräsern bewachsener Randstreifen vorhanden.

Knick (HWy)

Ein Knick befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes. Der Knick ist u.a. mit Hasel, Zitter-Pappel und Hunds-Rose bestockt, die gleichmäßig aufgewachsen sind. Überhälter sind entlang des Plangebietes auf diesem Knick nicht vorhanden. Im nördlichen Verlauf des Knicks befinden sich jedoch mehrere Stiel-Eichen als Überhälter außerhalb des Plangebietes. Der Knick ist mit einer mittleren Wertigkeit einzustufen.

Baumreihe (HRy)

Nördlich der Straße ‚Alt Dörphof‘ befindet sich eine Baumreihe, die aus Hybridpappeln aufgebaut ist. Diese weisen überwiegend eine ähnliche Altersstruktur und Stammdurchmesser bis ca. 80 cm auf und stehen in gleichmäßigen Abständen zueinander. Die Bäume befinden sich augenscheinlich in einem guten Zustand. Im Verlauf der Pappelreihe befinden sich an einer Stelle drei Pappeln mit abweichender Altersstruktur. Diese Bäume weisen ca. 25-45 cm Stammdurchmesser auf. Entlang der Baumreihe stocken zudem Schlehe, Hunds-Rose und Brombeere.

Verkehrsfläche (SVs)

Im südlichen Plangebiet verläuft die asphaltierte Straße ‚Alt Dörphof‘, über die das Plangebiet verkehrlich erschlossen werden soll. Nördlich der Straße befindet sich ein flacher straßenbegleitender Graben. Dieser führt nur sehr sporadisch Wasser und ist dementsprechend mit Gräsern und Brombeere bewachsen.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Der Bewuchs auf der Ackerfläche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Einsatz von Kulturpflanzen, Bodenumbau, chemische Unkrautbehandlung). Hierdurch wird deutlich, dass abgesehen von dem Knick sowie der Baumreihe der Planbereich als stark eingeschränkter Lebensraum für Pflanzen zu betrachten ist.

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Arten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die ackerbauliche Nutzung der Fläche fortgeführt wie bisher. Der Knick würde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung werden Teile des Plangebietes versiegelt und gehen als potentieller Pflanzenstandort verloren. Aufgrund der bisherigen ackerbaulichen Nutzung ist die Fläche bereits als stark eingeschränkter Pflanzenstandort einzuordnen.

Der Knick im westlichen Plangebiet wird als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG erhalten.

Für die Schaffung einer Zufahrt zum Plangebiet können die drei jüngeren Pappeln nicht erhalten werden. Sie werden gerodet und durch Neupflanzungen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Die starken Pappeln werden entlang des Plangebietes erhalten und als Baumreihe auch zukünftig das Landschaftsbild prägen.

Die Baumreihe sowie der Knick werden innerhalb öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Schutzstreifen‘ festgesetzt und mit der Baugrenze berücksichtigt.

Das Vorhaben hat aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen. Die zu rodenden Bäume werden ausgeglichen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen

des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraumen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank (Abfrage Juli 2020) geben für den Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Tierarten.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitateignung ebenfalls überprüft. Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potentialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als unterdurchschnittlich bewertet werden. Das Plangebiet ist als Acker in intensiver Nutzung und flächendeckend durch den menschlichen Einfluss geprägt. Potentielle Lebensräume sind mit dem Knick und der Baumreihe in den Randbereichen des Plangebietes vorhanden.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabengebiet weist auch aufgrund der fehlenden Haselnusssträucher keine Habitateignung für diese Art auf. Das Verbreitungsgebiet liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde in Schleswig-Holstein bislang ausschließlich im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Ver-

landungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen innerhalb des Untersuchungsraumes ebenfalls nicht vor. Spechthöhlen oder Astlöcher konnten an den Bäumen im Zuge der Begehung nicht festgestellt werden. Die starken Pappeln der Baumreihe sind aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur nicht endgültig als Teilhabitat (insbesondere Tagverstecke) für Fledermäuse auszuschließen. Diese Bäume werden im Plangebiet erhalten. Gerodet werden drei jüngere Pappeln, die insgesamt ungeeignet sind, um Lebensräume für Fledermäuse zu enthalten. Für streng geschützte Fledermäuse ist damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002).

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der Gehölze nicht auszuschließen. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) enthalten.

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Feldschwirl, Hänfling und Star eingestuft. Generell stellt das Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der strukturellen Ausstattung ist im Plangebiet keine arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Vorkommende Brutvögel begrenzen sich vor allem auf die vorhandenen Gehölzstrukturen. Hier sind vor allem „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten:

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum Verbreitungsraum dieser Art (BfN 2019).

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze im Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planbereichs. Es ist daher innerhalb des Planbereichs von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist der Planbereich nur untergeordnet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet. Es ist in dem kleinflächigen Plangebiet mit einer geringen biologischen Vielfalt sowie einer geringen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Geltungsbereich weiter wie bisher als Acker genutzt. Eine Veränderung der Habitataignung ergibt sich nicht. Der vorhandene Knick wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben gepflegt.

Auswirkungen der Planung

Der Knick und die Baumreihe bieten potentielle Teilhabitate für europäische Vogelarten. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes handelt es sich hierbei jedoch um sog.

„Allerweltsarten“, die am Rand des besiedelten Bereiches häufig vorkommen und deren Bestand nicht gefährdet ist. Der Knick sowie der überwiegende Teil der Baumreihe kann als Bruthabitat erhalten werden. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Scheuchwirkungen kommen. Geeignete Ausweichlebensräume sind im Nahbereich vorhanden. Nach Beendigung der Bautätigkeiten stehen die Gehölze wieder als Bruthabitate zur Verfügung.

Drei jüngere Pappeln entlang der Straße ‚Alt Dörphof‘ können für die Schaffung einer Zufahrt zum Plangebiet nicht erhalten werden. Die Rodung dieser Bäume erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind durch die Planungen nicht mehr als durch die vorhandene Nutzung gefährdet. Beeinträchtigungen von Brutvögeln sind bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung auszuschließen. Somit sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzungen eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für die Rodung dreier Pappeln tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Planbereichsfläche wird als Acker zum Getreideanbau landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen liegen bislang nur im Bereich der überplanten Verkehrsfläche vor.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Nutzung fortgeführt wie bisher. Die landwirtschaftliche Fläche würde nicht aus der Nutzung genommen werden. Für den Neubau der KiTa würde der Flächenverlust voraussichtlich an anderer Stelle erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Bauleitplanung wird die bauliche Nutzung einer bislang unversiegelten Fläche ermöglicht. Hierfür wird eine Ackerfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 10.000 m ²
Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen	ca. 8.650 m ²
Gewinn von Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 8.520 m ²

Der Flächenverlust ist an dieser Stelle durch das öffentliche Interesse an ausreichend KiTa-Plätzen in der Gemeinde bzw. den umliegenden Gemeinden begründet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gegeben. Dieser Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an einer lokalen, bedarfsgerechten KiTa begründet und nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). In der Umgebung des Planbereichs sind Geschiebelehne über Geschiebemergel als Ablagerungen der letzten Eiszeit anzutreffen (siehe geologische Karte im Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR). Das Gebiet der Gemeinde Dörphof liegt im Naturraum Östliches Hügelland.

Die Bodenübersichtskarte des Landwirtschafts- und Umweltatlasses im Maßstab 1 : 250.000 zeigt für den Planbereich Pseudogley-Parabraunerde als Bodentyp an. Als vorherrschende Bodenart bis 2 m unter Gelände ist Lehmsand über Sandlehm genannt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der Böden hoch und es ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Die Böden des Planbereiches sind im Nahbereich der Ortschaft Dörphof und in der Region Schwansen typisch und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Dörphof nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände im Plangebiet ist relativ eben und weist eine Geländehöhe um 10 m über NHN auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiterhin als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt.

Auswirkungen der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die geplante Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (§ 12 BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes

(BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelungen

Für das Plangebiet ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf -KiTa- sowie von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen vorgesehen. Mit der Planung werden Versiegelungen auf einer bislang als Acker genutzten Fläche durch KiTa-Gebäude, Nebenanlagen und Stellplätze ermöglicht.

Die überbaubare Grundfläche wird auf 1.300 m² festgesetzt, um die geplanten Baumaßnahmen auf der Fläche realisieren zu können. In Anbetracht der Grundstücksgröße bleibt so, auch nach Abzug der notwendigen öffentlichen Grünflächen (Schutzgrün) und Stellplätze, ein ausreichend großer Nutzungsspielraum für Außenspielflächen und die Anlage von Grünstrukturen. Aufgrund des großen Stellplatzbedarfes sowie der im Verhältnis zur Grundstücksfläche sehr kleinen Grundfläche für die Hauptanlagen darf die festgesetzte Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 100 % überschritten werden.

Die Verkehrsfläche im südlichen Plangebiet ist bereits vollständig versiegelt und wird in der Bilanzierung (Kap. 3.2) nicht weiter berücksichtigt.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung mit einer hohen Erheblichkeit zu bewerten. Die Böden werden als Acker genutzt und zählen nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Fläche, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Bodengegebenheiten (Lehm) grundsätzlich als niedrig zu bewerten. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt. Zusammenhängende Grundwasserstände wurden im Rahmen einer Baugrunduntersuchung im April 2020 bis zu einer Tiefe von ca. 5 m nicht angetroffen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde eine Nutzung als Acker fortgeführt. Auswirkungen auf das Grundwasser würden durch die fortgeführte Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Bebauung der bisher unversiegelten Ackerfläche wird es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde daher zum Umgang mit dem Niederschlagswasser durch die Wasser- und Verkehrskontor

GmbH ein Entwässerungskonzept gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser erstellt. Das Entwässerungskonzept kommt zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Ableitung des Oberflächenwassers der Stellplätze (Pflaster offene Fugen) über die Kanalisation,
- Ableitung der Dachflächen der Pultdächer sowie der extensiven Dachbegrünung über die Kanalisation,
- Wege-/Terrassenflächen sowie die Flachdächer am Eingang und über der Terrassenfläche im Westen werden nicht gezielt entwässert sondern in die Rasenfläche geleitet (Flächenversickerung),
- Weitgehender Erhalt der vorhandenen Bäume an der Straße,
- Neupflanzung von 6 Bäumen auf dem Gelände mit einem Kronendurchmesser von 6 m (Endzustand) und
- Gründachanteil mind. 20% der gesamten Dachflächen.

Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung werden als Festsetzungen übernommen: Stellplätze und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig, die Bäume an der Straße werden weitestgehend erhalten, es werden die Anpflanzung von sechs neuen Bäumen und der Gründachanteil von mind. 20 % der Dachflächen verbindlich festgesetzt.

Ein positiver Nebeneffekt für die Qualität des Grundwassers ist, dass mit dem Beenden der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet die Zufuhr von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln eingestellt wird.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser können aufgrund der vorgesehenen Versiegelung als erheblich eingestuft werden. Minderungsmaßnahmen erfolgen gem. Entwässerungskonzept. Die Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Dörphof herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt bei ca. 7,8 °C. Der jährliche **Niederschlag** liegt im Mittel bei ca. 750 mm/Jahr.

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die Fläche weiterhin als Acker bewirtschaftet. Veränderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Bauleitplanung ermöglicht eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen kann diesem Effekt entgegenwirken.

Durch die Ausweisung des neuen KiTa-Standortes werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des kleinflächigen Untersuchungsgebietes und wegen der regulierenden Wirkung des im Nahbereich der Ostsee häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Dörphof hat die vorgesehene Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist im Umfeld des Plangebietes durch große landwirtschaftliche Schläge im bewegten Relief geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend ackerbauartig genutzt und durch Knicks strukturiert. Ländliche Siedlungen und Hofstellen im Außenbereich prägen das Landschaftsbild im näheren Umfeld. Das vorhandene Landschaftsbild ist typisch für den Landschafts- und Kulturraum Schwansen, in dem sich die Gemeinde Dörphof befindet. Eine Zerschneidung der Landschaft erfolgt durch die Bundesstraße 203 westlich von Dörphof sowie durch die Kreisstraßen im Gemeindegebiet. Die bebaute Ortschaft ist ländlich geprägt und hat sich überwiegend bandartig entlang der Hauptverkehrsstraßen entwickelt.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird insbesondere durch die markante Pappelreihe geprägt. Die Bäume sind aufgrund ihrer Stärke zum Teil als landschaftsbestimmende Bäume

einzuordnen. Eine sichtbeschränkende Eingrünung existiert bislang lediglich nach Westen durch den dichten Knick. Eine Vorbelastung des Plangebietes besteht durch die Lage am Rand der bebauten Ortschaft sowie den unmittelbar angrenzenden HaGe-Umschlagplatz mit Lagerhallen und einem hohen und weithin sichtbaren Kornspeicher. Südlich des Plangebietes verläuft eine Überlandleitung, die aufgrund ihrer geringen Höhe und ihren schmalen Masten vergleichsweise wenig Einfluss auf das Landschaftsbild nimmt.

Die Region um Dörphof weist aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu Ostsee und Schlei eine hohe Relevanz für den Tourismus und die Erholungsnutzung auf. Der Planbereich selbst hat aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage unmittelbar angrenzend zu einer gewerblich genutzten Fläche jedoch keine Bedeutung für die Erholung oder den Tourismus. Wander- oder Radwege verlaufen nicht unmittelbar entlang des Plangebietes.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung würde der Acker weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Der Knick sowie die Pappelreihe blieben an ihren Standorten erhalten und würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

Auswirkungen der Planung

Der neu entstehende KiTa-Standort stellt eine Veränderung des Landschaftsbildes westlich von Dörphof dar. Die zusätzliche Bebauung wird den Ortsrand weiter nach Westen verschieben. Die neue Bebauung wird das Landschaftsbild aufgrund der geringen vorhandenen Eingrünung deutlich verändern. Eine Vorbelastung besteht im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes durch den angrenzenden HaGe-Umschlagplatz mit dem weithin sichtbaren Getreidespeicher.

Die Gebäudehöhe wird im Plangebiet auf 6,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe festgesetzt. Die neu entstehenden Gebäude werden sich damit in die umliegende Bebauung einfügen und keine erhebliche Fernwirkung verursachen.

Diese Auswirkungen der Planung können durch den Erhalt und die Neuanlage von Grünstrukturen gemindert werden. Der Knick an der westlichen Planbereichsgrenze wird vollständig erhalten und sorgt weiterhin für eine Eingrünung nach Westen. Die starken Bäume der markanten Pappelreihe sollen ebenfalls erhalten werden. Zusätzlich ist entlang der nördlichen Planbereichsgrenze eine Eingrünung in Form einer Hecke aus standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

Durch die Planung sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Diese werden durch den Erhalt von Grünstrukturen und durch Neuanpflanzungen gemindert, so dass auf Dauer eine Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild erfolgen wird.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Im Plangebiet sind gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) vom 02.02.2021 keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Der Knick im Plangebiet gilt als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Er ist als Biotop gem. § 21 LNatSchG geschützt und bei Eingriffen entsprechend auszugleichen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt. Der Knick wird als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Mit der vorgesehenen Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden. Sachgüter sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange					Mensch		
		Fläche	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Fläche		•	•	●	•	•	-	-	-
Boden	•		●	•	●	•	●	•	-
Wasser	•	●		•	•	•	•	•	•
Klima	●	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•	•		●	•	•	•
Landschaft	•	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter	-	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen	-	•	•	●	•	●	•		●
Erholung	-	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Hinsichtlich Staub- und Schallemissionen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) ist nicht mit erheblich erhöhten Emissionen zu rechnen.

Das Schmutzwasser wird im Trennsystem in die gemeindliche Kläranlage abgeleitet. Die Müllentsorgung obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird durch private Unternehmen durchgeführt. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung wird eine weitere Freifläche am westlichen Rand der Ortschaft Dörphof versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage der Gebäude sowie der versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde die Fläche weiterhin als Acker landwirtschaftlich genutzt werden. Der Knick würde als geschütztes Biotop an seinem Standort erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Bäume der markanten Pappelreihe müssten nicht gerodet werden.

Der Bau einer neuen und bedarfsgerechten Kindertagesstätte müsste an anderer Stelle im Verbandsgebiet des KiTa-Verbandes Nordschwansen erfolgen und würde dort aller Voraussicht nach ebenfalls zu Bodenversiegelungen und einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ- MAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes auslösen. Zudem sind Gehölzrodungen nicht zu vermeiden. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständig und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Zuge des Planverfahrens wurden Gutachten zu Lärm- und Staubimmissionen erstellt. Aus diesen ergeben sich keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die festgesetzte Baugrenze berücksichtigt die Kronentraufbereiche der zu erhaltenden Pappeln, um Beeinträchtigungen der Bäume zu vermeiden. Zudem werden die Pappeln innerhalb einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Die Rodung von drei Pappeln erfolgt im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln ausschließen zu können.

Die Baugrenzen sollen in möglichst großen Abständen zu dem zu erhaltenden Knick festgesetzt werden. Entlang des Knicks ist ein mindestens 3 m breiten Streifen als Grünfläche frei von jeglicher Bebauung zu halten, um Auswirkungen auf das geschützte Biotop zu vermeiden.

Einzäunungen müssen entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ einen Abstand von mindestens 1 m zum Knickfuß einhalten.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Plangebiet sollte eine fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden. Verwendet werden sollte warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist derzeit als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen werden über ein Ökoko-Konto erbracht.

Schutzgut Wasser

- Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen.
- Mind. 20 % der Dachflächen der Hauptgebäude sind als Gründächer anzulegen.
- Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

- Weitgehender Erhalt des Knicks und der Baumreihe im Planbereich.
- Beschränkung der Bauhöhe auf 6,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante.
- Heckenpflanzung im nördlichen Plangebiet zur Eingrünung der neuen Gebäude.
- Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes.
- Mind. 20 % der Dachflächen der Hauptgebäude sind als Gründächer anzulegen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Schaffung der neuen Zufahrt zum Plangebiet können drei Pappeln nicht erhalten werden. Diese Bäume werden gerodet. Es handelt sich um die drei jüngeren Bäume, deren Altersstruktur deutlich von den übrigen Bäumen der Baumreihe abweicht. Die zu rodenden Bäume weisen Stammdurchmesser von ca. 25 cm, ca. 35 cm sowie ca. 45 cm auf. In Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ werden für den Verlust dieser Bäume mindestens sechs Ersatzbäume gepflanzt. Die Pflanzung dieser Ersatzbäume erfolgt innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Planbereich keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Der oben genannte Runderlass sieht als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,5 der Versiegelung vor. Vorhandene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf - KiTa - vorgesehen. Mit der Planung werden Versiegelungen auf einer bislang als Acker genutzten Fläche durch KiTa-Gebäude, Nebenanlagen, Stellplätze sowie für eine neue Zufahrt ermöglicht.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Fläche für Gemeinbedarf auf eine überbaubare Grundfläche von 1.300 m² festgesetzt. Aufgrund des großen Stellplatzbedarfes sowie der im Verhältnis zur Grundstücksfläche sehr kleinen Grundfläche für die Hauptanlagen darf die festgesetzte Grundfläche durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 100 % überschritten werden.

Die Verkehrsfläche im südlichen Plangebiet ist bereits vollständig versiegelt und wird in der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

Insgesamt ist im Plangebiet eine Versiegelung von maximal 2.600 m² zulässig. Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 2.600 m² x 0,5 = 1.300 m²**.

Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen im Plangebiet erfolgt über das Ökokonto mit dem Aktenzeichen

Schutzgut Landschaftsbild

Mit den neu entstehenden Gebäuden wird eine Veränderung des Landschaftsbildes westlich der Ortschaft vorgenommen. Durch den angrenzenden Umschlagplatz des HaGe ist eine Vorbelastung gegeben. Die zusätzlichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt des vorhandenen Knicks sowie der Baumreihe gemindert. Als nördliche Begrenzung des Plangebietes zur weiterhin ackerbaulichen genutzten Fläche ist die Anpflanzung einer Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 2.1 In der Fläche für Gemeinbedarf - KiTa - darf die Firsthöhe max. 6,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante liegen.
- 4.1 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).
- 4.2 Mind. 20 % der Dachflächen der Hauptgebäude sind als extensiv begrünte Dachflächen herzustellen.
- 4.3 Innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.
- 4.4 Die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß des festgesetzten Knicks ist nicht zulässig.
Einzäunungen müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zum Knickfuß des festgesetzten Knicks einhalten.
- 4.5 Die in der Planzeichnung festgesetzte „anzupflanzende Hecke“ ist zweireihig aus standortgerechten und heimischen Gehölzen anzulegen. Gepflanzt werden verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-90 cm hoch.
- 4.6 Im Plangebiet sind mind. 6 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische klein- bis mittelkronige Laubbaumarten, Pflanzqualität Stammumfang mind. 14 cm oder standortgerechte Obstbäume, Pflanzqualität Stammumfang mind. 10 cm zu verwenden.

Auf der Planzeichnung sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Festsetzung des zu erhaltenden Knicks
- Festsetzung der zu erhaltenden Bäume
- Darstellung der entfallenden Bäume
- Festsetzung der anzupflanzenden Hecke
- Festsetzung der öffentlichen Grünflächen - Schutzgrün

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

3.4.1 Ersatzbäume

Für den Verlust von drei Pappeln werden insgesamt sechs Ersatzbäume innerhalb des Plangebietes gepflanzt. Gepflanzt werden heimische und standortgerechte klein- bis mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14 cm, wie z.B. Vogelkirsche (*Prunus avium*),

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*). Alternativ können standortgerechte Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10 cm gepflanzt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

3.4.2 Anpflanzung einer Hecke

Als strukturelle Abgrenzung des Plangebietes und Eingrünungsmaßnahme wird im nördlichen Plangebiet eine zweireihige Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen gepflanzt. Gepflanzt werden verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch in Reihe auf Lücke. Als Arten kommen u.a. Hasel (*Corylus avellana*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Frage.

4 PLANUNGSAalternativen

4.1 Standortalternativen

Im Vorwege der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof wurde durch die dem KiTa-Verband Nordschwansen zugehörigen Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark eine umfassende Standortalternativenprüfung vorgenommen. Dabei wurden zunächst Flächen im Ortsteil Karby (Gemeinde Karby) untersucht, da die beiden bestehenden Einrichtungen hier derzeit räumlich nah beieinanderliegen und ursprünglich auch die beiden neuen Kindertagesstätten in Karby errichtet werden sollten. In Karby wurden drei Flächen untersucht, wovon zwei nicht zur Verfügung stehen und eine Dritte aufgrund der Verkehrssituation sowie der voraussichtlichen Inanspruchnahme durch die örtliche Grundschule als ungeeignet eingestuft wurde.

Als zweite Option wurden Flächen in der Gemeinde Dörphof untersucht, da die Gemeinde im KiTa-Verband Nordschwansen die Einwohnerstärkste der vier Gemeinden ist. In Dörphof war durch die Ermittlung der Verfügbarkeit der wohnbaulichen Entwicklungsflächen bereits bekannt, auf welche Flächen die Gemeinde Kaufoptionen anmelden könnte. Insofern hat sich sehr schnell der Standort nördlich der Straße ‚Alt Dörphof‘ und westlich des HaGe-Umschlagplatzes als geeignet erwiesen. Dieser Standort liegt sehr zentral an der Ortsmitte und zudem in der Nähe des Ortseinganges zu Karby. Die überplante Fläche wurde im Rahmen der Siedlungsentwicklungsanalyse als nur bedingt für die Wohnbebauung geeignet eingestuft, da die Immissionssituation durch den angrenzenden, noch unregelmäßig genutzten Umschlagplatz eine Wohnnutzung einschränkt. Diese Einschränkungen sind für Flächen des Gemeinbedarfes weiter gefasst, sodass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.

4.2 Planungsalternativen

Die Planung berücksichtigt weitgehend die vorhandene Knickstruktur sowie die Baumreihe. Die Baugrenze befindet sich in ausreichend großem Abstand zu dem Knick an der westlichen Plangebietsgrenze und außerhalb der Kronentraufbereiche der Pappeln, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Zufahrt zum Plangebiet wird so festgesetzt, dass drei jüngere Pappeln gerodet werden müssen. Die stärkeren Bäume der markanten Baumreihe mit ähnlicher Altersstruktur können somit erhalten werden.

Weitere Planungsalternativen ergeben sich für das kleinflächige Plangebiet nicht.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und mehrerer Ortsbegehungen sowie der Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse des Schall- und Staubimmissionsgutachtens der DEKRA ausgewertet und in die Prüfung einbezogen. Eine Immissionsprognose wurde hinsichtlich eines Vorranggebietes für Windkraft ebenfalls erstellt. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine Berechnung nach A-RW 1 durch die Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster durchgeführt worden.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B des Bebauungsplanes (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B) des Bebauungsplanes.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden,
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Dörphof ermöglicht die bauliche Entwicklung am Ortsrand auf einer Fläche, die bislang als Acker genutzt worden ist. Im Plangebiet ist im Wesentlichen die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte - vorgesehen. Die überbaubare Grundfläche wird auf 1.300 m² begrenzt. Für Stellplätze und Zufahrten darf diese festgesetzte Grundfläche um bis zu 100 % überschritten werden. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 6,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die südlich gelegene Straße ‚Alt Dörphof‘.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist die Schaffung einer neuen Kindertagesstätte vorgesehen. Eine wohnliche Nutzung ist nicht geplant. Im Zuge der Planung sind ein schalltechnisches Gutachten, ein Gutachten zur Staubimmission sowie eine Immissionsprognose für eine mögliche Windkraftnutzung südwestlich des Plangebietes erstellt worden. Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht notwendig.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist die Planfläche als Lebensraum besonders oder streng geschützter Arten weitgehend ungeeignet. Im Zuge der Planung können drei jüngere Pappeln nicht erhalten werden und werden gerodet. Dieser Eingriff wird innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Rodung ist gegenüber den potentiell vorkommenden Brutvögeln das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird bislang als Acker genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an ausreichend lokalen KiTa-Plätzen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Die maximal überbaubare Fläche wird für die Fläche für den Gemeinbedarf auf 1.300 m² festgesetzt. Diese darf durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 100 % überschritten werden. Entsprechend der Bilanzierung ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt 1.300 m² Größe zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto.

Schutzgut Wasser: Anfallendes Niederschlagswasser wird vorrangig im Plangebiet versickert bzw. über die Kanalisation abgeleitet. Die Verdunstungsrate wird über Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet erhöht.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Fläche für Gemeinbedarf - KiTa - sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt der Pappelreihe sowie des vorhandenen Knicks und durch die Beschränkung der Firsthöhe auf max. 6,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe gemindert. Zusätzlich ist eine Eingrünung des Plangebietes nach Norden vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten. Sachgüter Unbeteiligter sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dörphof sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches Dörphofs und der bisherigen Nutzung insgesamt nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [Stand: 01.02.2021].

- DEKRA (2021a): Schalltechnische Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen des Gewerbebetriebs HaGe Nord im Rahmen der Bauleitplanung für den Neubau einer Kindertagesstätte in Dörphof. Hamburg, März 2021.
- DEKRA (2021b): Staubimmissionsprognose zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Dörphof im Hinblick auf den angrenzenden Getreideumschlagplatz. Bielefeld, Januar 2021.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE DÖRPHOF: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.),
URL: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php [Stand: 29.01.2021].
- LLUR (2019): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 23.07.2020.
- LLUR (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung März 2019.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 18-1.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2019): Jahresbericht 2019 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): 2. Entwurf (2020) - Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung August 2016.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 146).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 13.11.2019 (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. 425).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Dörphof vom gebilligt.

Dörphof, den

.....
Der Bürgermeister